

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

(AHVV)

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/ch/d/as) veröffentlicht wird.

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 Bst. c

Aufgehoben

Art. 8^{ter} Abs. 1

¹ Leistungen des Arbeitgebers bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen sind bis zur Höhe des viereinhalbfachen Betrages der maximalen jährlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen.

Art. 8^{quater} Härtefalleistungen

¹ Ausserordentliche Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers zur Linderung einer finanziellen Not des Arbeitnehmers infolge familiärer, gesundheitlicher, beruflicher oder anderweitiger Umstände sind vom massgebenden Lohn ausgenommen.

² Eine finanzielle Not liegt vor, wenn der Existenzbedarf nicht gesichert ist.

³ Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer haben der Ausgleichskasse die für die Beurteilung der finanziellen Not erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 21 Abs. 1

¹ Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit mindestens 9400 Franken, aber weniger als 56 400 Franken im Jahr, so werden die Beiträge wie folgt berechnet:

¹ SR 831.101

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 400	17 200	4,2
17 200	21 900	4,3
21 900	24 200	4,4
24 200	26 500	4,5
26 500	28 800	4,6
28 800	31 100	4,7
31 100	33 400	4,9
33 400	35 700	5,1
35 700	38 000	5,3
38 000	40 300	5,5
40 300	42 600	5,7
42 600	44 900	5,9
44 900	47 200	6,2
47 200	49 500	6,5
49 500	51 800	6,8
51 800	54 100	7,1
54 100	56 400	7,4

Art. 34d Abs. 2

² In jedem Fall entrichtet werden müssen die Beiträge:

- a. auf dem massgebenden Lohn der in Privathaushalten beschäftigten Personen; ausgenommen ist, sofern die Versicherten nicht die Beitragsentrichtung verlangen, der Lohn:
 1. den Personen bis zum 31. Dezember des Jahres erzielen, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, und
 2. der je Arbeitgeber den Betrag von 750 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt;
- b. auf dem massgebenden Lohn der Personen, die von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlerischen Bereich beschäftigt werden.

Art. 131 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

^{1bis} Kantone, welche allen im Kanton tätigen Ausgleichskassen weitere Aufgaben übertragen wollen, haben dem Bundesamt ein einziges, schriftliches Gesuch einzureichen, unter Umschreibung der weiteren Aufgaben und unter Angabe der beabsichtigten organisatorischen Massnahmen.

Art. 148^{bis} Journal über den Geldverkehr

Sowohl über die Ermittlung der verfügbaren Fondsgelder als auch über die Ablieferung an die Zentrale Ausgleichsstelle ist ein Journal zu führen.

Art. 159 Grundsatz

Die Ausgleichskassen sind jährlich zweimal gemäss Artikel 68 Absatz 1 AHVG zu revidieren. Die erste Revision hat im Laufe des Geschäftsjahres, die zweite nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Erläuterungen zu den Änderungen der AHVV auf 1. Januar 2015

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c

(Begriff des Erwerbseinkommens/Leistungen von Fürsorgeeinrichtungen)

In Artikel 6 Absatz 2 AHVV werden Einkünfte aufgeführt, die kein Erwerbseinkommen darstellen und somit nicht der AHV-Beitragspflicht von erwerbstätigen Versicherten unterliegen, so unter anderem auch die Leistungen von Fürsorgeeinrichtungen (Buchstabe c). Darunter sind das Gemeinwesen (Sozialhilfe) und Hilfsorganisationen wie zum Beispiel Pro Juventute, kirchliche Organisationen und Pro Infirmis zu verstehen.

Da solche Leistungen grundsätzlich keinen Bezug zu einer Erwerbstätigkeit aufweisen, stellen sie auch ohne ausdrückliche Ausnahmebestimmung kein Erwerbseinkommen dar. Bei Sozialhilfeleistungen oder bei finanziellen Direkthilfen (z.B. von Pro Infirmis) ist der fehlende Bezug zur Erwerbstätigkeit offensichtlich, weshalb diese Leistungen von vornherein nicht zum Erwerbseinkommen gehören und auch keine Ausnahmeregelung erfordern. Die bisherige Regelung hat zwar nicht direkt geschadet, sie hat jedoch immer wieder Anlass zu Fragen und Missverständnissen geboten. Aufgrund der fehlenden Notwendigkeit einer solchen Regelung und im Sinne von verbesserter Transparenz liegt eine Aufhebung des Buchstabens c nahe.

Artikel 8^{ter} und Artikel 8^{quater}

(Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen und Härtefallleistungen)

Artikel 5 Absatz 4 AHVG ermächtigt den Bundesrat Sozialleistungen sowie anlässlich besonderer Ereignisse erfolgende Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer vom Einbezug in den massgebenden Lohn auszunehmen. Den Materialien ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung von Artikel 5 Absatz 4 AHVG namentlich Leistungen des Arbeitgebers, „die zur Behebung einer vorübergehenden Notlage eines [Arbeitnehmers] erbracht werden (zum Beispiel Lohnausfallentschädigungen bei Krankheit oder Militärdienst, Kindbettunterstützungen usw.)“, im Fokus hatte (BBl 1946 II 391). Dabei versprach der Bundesrat, von der Ermächtigung nur „zurückhaltend Gebrauch machen“ zu wollen. Gestützt auf die Ermächtigung in Artikel 5 Absatz 4 hat der Bundesrat in der Zwischenzeit die Artikel 8, 8^{bis} und 8^{ter} AHVV erlassen.

Die SGK-NR kam anlässlich der Beratung der parlamentarischen Initiative Pelli „Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen“ (11.457) zum Schluss, dass auch bei der AHV-Beitragspflicht ein gewisser Handlungsbedarf gegeben ist. So sollen die Sozialleistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmenden, darunter auch die in diesem Rahmen gewährten Ermessensleistungen von Wohlfahrtsfonds noch weitergehend von der Beitragspflicht ausgenommen werden. Mit der Motion 13.3664 wurde der Bundesrat beauftragt, konkret einerseits die Höhe der beitragsfreien Leistungen in Artikel 8^{ter} hinaufzusetzen und andererseits eine neue Ausnahmeregelung für Härtefallleistungen zu schaffen, welche nicht im engeren Sinn als Sozialleistungen nach den Artikeln 8^{bis} und 8^{ter} AHVV betrachtet werden können.

Bei der Umsetzung der Motion berücksichtigt der Bundesrat die dargelegte Absicht des Gesetzgebers und hält sich an den Rahmen der bestehenden Delegationsnorm.

Artikel 8^{ter} Absatz 1

(Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen)

Artikel 8^{ter} AHVV, welcher die beitragsfreien Entlassungsentschädigungen definiert, wurde letztmals per 1. Januar 2008 revidiert. Damals wurden aus dem alten Artikel 8^{ter} AHVV zwei neue Bestimmungen (Art. 8^{bis} und 8^{ter}) geschaffen. Die maximale Höhe der beitragsfreien Leistung wurde vor dem Hintergrund von Artikel 5 Absatz 4 AHVG auf die doppelte maximale jährliche Altersrente festgesetzt. In den damaligen Erläuterungen wurde ausdrücklich mit Verweis auf die Absicht des Gesetzgebers festgehalten, dass die relativ restriktive betragliche Limitierung verbunden ist mit dem gesetzlichen Begriff „Sozialleistungen“.

Die Motion der SGK-NR verlangt eine Revision des Artikels 8^{ter} Absatz 1 AHVV dahingehend, als Leistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen neu bis zum viereinhalbfachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen werden und damit beitragsbefreit wären. Diesem ausdrück-

lichen Auftrag entsprechend wird der vom massgebenden Lohn ausgenommene Maximalbetrag bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen von der doppelten maximalen Altersrente (zurzeit 56 160 Franken) auf die viereinhalbfache maximale Altersrente (neu 126 900 Franken) erhöht.

Die Höhe der zu erwartenden Beitragsausfälle für die AHV sind kaum schätzbar, sie bleiben aber auf den spezifischen Anwendungsbereich von Art. 8^{ter} AHVV beschränkt.

Artikel 8^{quater} (Härtefalleleistungen)

Gemäss der Motion 13.3664 sollen neu auch Leistungen für sogenannte Härtefälle, die nicht unter den Anwendungsbereich der Artikel 8^{bis} und 8^{ter} AHVV fallen, von der Beitragspflicht befreit werden. Faktisch werden solche Leistungen wohl heute schon oft nicht mit Beiträgen belastet. Für die geltende Praxis soll daher eine Grundlage auf Verordnungsebene geschaffen werden.

Leistungen eines Arbeitgebers oder eines Wohlfahrtsfonds, welche die Linderung einer Notsituation zum Zweck haben, sind grundsätzlich positiv zu würdigen. Deshalb sollen sie gemäss der Motion 13.3664 auch von der Beitragspflicht entlastet werden. Dies kann auch im Sinne des Arbeitnehmers sein, welcher in einer Notsituation allenfalls auch auf die „eingesparten“ Beiträge angewiesen ist. Gegenteilig darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass diese fehlende Beitragsentrichtung sich allenfalls negativ auf eine spätere Sozialversicherungsleistung auswirken könnte, weshalb die Bestimmung restriktiv auszugestalten ist.

Gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 AHVG können Leistungen nur vom Einbezug in den massgebenden Lohn ausgenommen werden, wenn sie einen sozialen Charakter aufweisen. Dies bedeutet, dass die Bestimmung einerseits im Einzelfall flexibel angewandt werden können muss, um Härtefälle möglichst zu vermeiden oder zu lindern, andererseits aber klarerweise eine Sozialleistung im Vordergrund steht und dies bereits eine restriktive Handhabung impliziert.

Insofern sich die Bestimmung auf besondere Ausnahmesituationen bezieht, dürften die finanziellen Auswirkungen – welche nicht geschätzt werden können – eher bescheiden sein. Dies umso mehr als es sich um wenige Fälle handeln dürfte und vermutlich bereits heute in der Praxis in solchen Fällen oft auf eine Beitragserhebung verzichtet wird. Zugleich drängt sich aber eine restriktive Auslegung der Ausnahmebestimmung auf, um die Entstehung von Schlupflöchern, welche dann zu höheren Verlusten für die AHV führen könnten, auszuschliessen.

Absatz 1

Unterstützungsleistungen von Arbeitgebenden und von Wohlfahrtsfonds sind gemäss Absatz 1 vom massgebenden Lohn ausgenommen, wenn sie einerseits ausserordentlich sind und andererseits zur Linderung einer finanziellen Not des Arbeitnehmenden ausgerichtet werden. Die Leistung muss einen fürsorglichen Charakter haben und kann neben der Linderung auch der Behebung oder Vorbeugung einer finanziellen Not dienen. Die Ausserordentlichkeit der Leistung schliesst insbesondere regelmässige, nicht härtefallbedingte Lohnnebenleistungen von der Beitragsbefreiung aus. Dreh- und Angelpunkt ist die finanzielle Not, welche auf schwierige Umstände zurückzuführen sein muss. Neben den in der Bestimmung aufgeführten üblichen Problemkreisen sind auch anderweitige schwierige Umstände, welche zu einer finanziellen Not führen, denkbar. Da eine Unterstützungsleistung nur insoweit vom beitragspflichtigen Einkommen ausgenommen werden kann, als sie zur Linderung der finanziellen Not notwendig ist, ist indirekt immer auch eine Limitierung bezüglich der Höhe der beitragsfreien Leistung gegeben.

Absatz 2

Eine finanzielle Not kann nach Absatz 2 nur dann vorliegen, wenn der Existenzbedarf nicht gesichert ist. Eine Existenzbedarfssicherung impliziert einen gewissen erweiterten Handlungsspielraum und setzt unter anderem nicht voraus, dass der Existenzbedarf bereits unterschritten ist. Gleichzeitig ist aber auch klar, dass Leistungen zum Erhalt eines hohen Lebensstandards nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmung fallen können. Der Existenzbedarf soll als Richtwert dienen. Eine detaillierte, komplexe Berechnung muss nicht regelmässig in jedem Fall vorgenommen werden. Die Ausgleichskasse soll eine solche aber gezielt vornehmen, wenn es sich im Einzelfall als notwendig erweist. Eine mögliche Existenzbedarfsbestimmung und Auslegungshilfe stellt die Berechnung der grossen Härte im Sinne von Artikel 5 ATSV dar.

Absatz 3

Aufgrund von Artikel 28 ATSG sind die Versicherten und ihre Arbeitgeber verpflichtet, beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken. Erforderlich sind alle Auskünfte und Unterlagen, welche die jeweilige Ausgleichskasse benötigt, um beurteilen zu können ob eine finanzielle Not der Arbeitnehmenden vorliegt. Diese Auskünfte müssen der Ausgleichskasse nicht systematisch in jedem Fall, sondern je nach Bedarf gezielt erteilt werden. Absatz 3 hält fest, dass die Pflicht zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte sowohl den Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmenden trifft.

Artikel 21 Absatz 1

(Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende)

Die obere Grenze der sinkenden Skala wird an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 1 Verordnung 15), was eine entsprechende Änderung von Absatz 1 erfordert. Gleichzeitig sind auch die einzelnen Stufen innerhalb der Skala neu festzusetzen. Der systematische Aufbau der sinkenden Skala wird dabei beibehalten.

Artikel 34d Absatz 2 Buchstaben a und b

(Geringfügiger Lohn)

Absatz 2

Der bisherige Absatz 2 wird aufgrund der Einführung einer Neuregelung aufgeteilt sowie und ergänzt.

Der neue Buchstabe a enthält nebst der bisherigen Grundregelung für die Beitragsentrichtung auf Löhnen in Privathaushalten eine Neuregelung, welche jugendliche Arbeitnehmende von der Beitragspflicht auf geringfügigen, in Privathaushalten erzielten Löhnen befreit. Diese Anpassung gründet im Auftrag der Motion Schneider-Schneiter 14.3126 „Babysitting und Hausdienstarbeit. Befreiung von AHV-Beiträgen“, welche zum Ziel hat, Privathaushalte für geringe und unregelmässige Beschäftigungen von administrativen Aufwendungen zu entlasten, welche in einem Missverhältnis zum daraus resultierenden sozialen Nutzen stehen. Bei Jugendlichen stellen solche Tätigkeiten in aller Regel eine kleine Nebenbeschäftigung („Sackgeldjobs“) dar, weshalb eine zusätzliche Beitragserhebung zwecks besserem Versicherungsschutz nicht erforderlich ist.

Die Alterslimite wird in Analogie zur im Sozialversicherungsrecht existierenden Altersbegrenzung auf 25 Jahre festgesetzt (Art. 34d Abs. 2 Bst. a Ziff. 1): So müssen z.B. nichterwerbstätige Studierende bis zum 25. Altersjahr nur den Mindestbeitrag entrichten (Art. 10 Abs. 2 lit. a AHVG). Auch die Waisenrente richtet sich nach dieser Altersgrenze (Art. 25 Abs. 5 AHVG). Es handelt sich auch um diejenige Alterslimite, welche im Rahmen der Ausbildungszulagen gilt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die meisten jungen Erwachsenen im Alter von 25 Jahren ihre Erstausbildung beendet haben und dass erst nachher Löhne erzielt werden, welche für die Rentenbildung ins Gewicht fallen.

Die Einkommensgrenze wird auf 750 Franken pro Kalenderjahr festgesetzt (Art. 34d Abs. 2 Bst. a Ziff. 2). Damit sollen nur geringe Entgelte im Sinne von Sackgeldjobs von der Beitragspflicht ausgenommen werden. Für die übrigen, in Privathaushalten beschäftigten Personen, muss hingegen ausnahmslos abgerechnet werden, um ihnen eine ausreichende Vorsorge der ersten Säule zu garantieren.

Absatz 2 Buchstabe b

Die Regelung für Kulturschaffende bleibt materiell unverändert, wird aber im neuen Buchstaben b von Absatz 2 geregelt.

Artikel 131 Absatz 1 und 1^{bis}

(Verfahren für die Übertragung weiterer Aufgaben)

Absatz 1

Redaktionelle Anpassung des französischen Textes.

Absatz 1^{bis}

Die Bestimmung regelt das neu eingeführte und mit den Weisungen über die Übertragung weiterer Aufgaben (WÜWA, gültig per 01.01.2014) beschriebene kollektive Gesuchsverfahren für übertragene Aufgaben. Das Verfahren wurde auf Wunsch der Verbandsausgleichskassen eingeführt und vereinfacht das Prozedere sowohl für

die Ausgleichskassen als auch für das Bundesamt erheblich. Das kollektive Gesuch, das vom Kanton eingereicht wird, sofern er gestützt auf einen kantonalen Erlass eine Aufgabe an alle im Kanton tätigen Ausgleichskassen übertragen will, wird kollektiv für alle Kassen bewilligt.

Im kollektiven Verfahren werden den einzelnen Kassen keine Verfügungen über die Bewilligung für die übertragenen Aufgaben zugestellt. Deshalb werden die Verfügungen über die Bewilligung der kollektiv übertragenen Aufgaben auf der Informationsplattform AHV/IV und auf der Vollzugsseite Sozialversicherungen des BSV publiziert.

Artikel 148^{bis}

(Journal über den Geldverkehr)

Der Geldausweis gemäss dem bisherigen Artikel 148^{bis} AHVV wurde abgeschafft. Stattdessen führen die Ausgleichskassen ein Journal über die Ermittlung der verfügbaren Fondsgelder als auch über die Ablieferung an die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS. Dieses Journal wurde in der Randziffer 1004 der Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG) eingeführt. Diese Praxisänderung soll nun auf Verordnungsebene verankert werden.

Artikel 159

(Grundsatz)

Die Ausgleichskassen werden zweimal jährlich revidiert, einmal im Laufe des Geschäftsjahres und einmal nach Abschluss des Geschäftsjahres. Die Revision im Laufe des Geschäftsjahres wird jedoch heutzutage, genauso wie die Revision nach Ende des Geschäftsjahres, angekündigt. Die Praxis der unangemeldeten Revision ist nicht mehr zeitgemäss und auch nicht mehr notwendig. Deshalb wird das Wort „unangemeldet“ aus dem Artikel 159 AHVV gestrichen.

Verordnung über die Invalidenversicherung

(IVV)

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/ch/d/as) veröffentlicht wird.

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Verordnung vom 17. Januar 1961¹ über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 1^{bis} Abs. 1

¹ Im Bereich der sinkenden Skala nach den Artikeln 16 und 21 AHVV² berechnen sich die Beiträge wie folgt:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 400	17 200	0,754
17 200	21 900	0,772
21 900	24 200	0,790
24 200	26 500	0,808
26 500	28 800	0,826
28 800	31 100	0,844
31 100	33 400	0,879
33 400	35 700	0,915
35 700	38 000	0,951
38 000	40 300	0,987
40 300	42 600	1,023
42 600	44 900	1,059
44 900	47 200	1,113
47 200	49 500	1,167
49 500	51 800	1,221
51 800	54 100	1,274
54 100	56 400	1,328

¹ SR 831.201

² SR 831.101

Art. 39f Höhe des Assistenzbeitrages

¹ Der Assistenzbeitrag beträgt Fr. 32.90 pro Stunde.

² Muss die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen in den Bereichen nach Artikel 39c Buchstaben e–g über besondere Qualifikationen verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag Fr. 49.40 pro Stunde.

³ Die IV-Stelle legt den Assistenzbeitrag für den Nachtdienst nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung fest. Er beträgt höchstens Fr. 87.80 pro Nacht.

⁴ Für die Anpassung der Beträge nach den Absätzen 1–3 an die Lohn- und Preisentwicklung ist Artikel 33^{ter} AHVG³ sinngemäss anwendbar.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

³ SR 831.10

Erläuterungen zur Änderung der IVV auf den 1. Januar 2015

Artikel 1^{bis} Absatz 1

(Beitragssatz)

Artikel 3 Absatz 1 IVG bestimmt, dass die Beiträge der obligatorisch versicherten Personen, die in Anwendung der sinkenden Beitragsskala berechnet werden, in gleicher Weise abgestuft werden wie die Beiträge der AHV. Die obere Grenze der sinkenden Skala und der einzelnen Stufen von Artikel 21 AHVV werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, weshalb Absatz 1, welcher die Werte von Artikel 21 AHVV übernimmt, entsprechend geändert wird.

Art. 39f Abs. 1 – 3

(Höhe des Assistenzbeitrages)

Art. 39f Abs. 4 IVV hält fest, dass für die Anpassung der Beträge nach den Absätzen 1 – 3 an die Lohn- und Preisentwicklung Art. 33^{ter} AHVG anwendbar ist. Diese Beträge wurden daher gemäss Art. 3 der Verordnung 15 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO angepasst.

Verordnung zum Erwerbserbsatzgesetz

(EOV)

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/ch/d/as) veröffentlicht wird.

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Verordnung vom 24. November 2004¹ zum Erwerbserbsatzgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 1

¹ Der Beitrag vom Erwerbseinkommen beträgt 0,5 Prozent. Im Bereich der sinkenden Skala nach den Artikeln 16 und 21 AHVV² werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 400	17 200	0,269
17 200	21 900	0,276
21 900	24 200	0,282
24 200	26 500	0,288
26 500	28 800	0,295
28 800	31 100	0,301
31 100	33 400	0,314
33 400	35 700	0,327
35 700	38 000	0,340
38 000	40 300	0,353
40 300	42 600	0,365
42 600	44 900	0,378
44 900	47 200	0,397
47 200	49 500	0,417
49 500	51 800	0,436
51 800	54 100	0,455
54 100	56 400	0,474

¹ SR 834.11

² SR 831.101

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Erläuterungen zur Änderung der EOV auf den 1. Januar 2015

Artikel 36 Absatz 1

(Beiträge)

Artikel 27 Absatz 2 EOG bestimmt, dass die Beiträge nach der sinkenden Skala in gleicher Weise abgestuft werden wie die Beiträge der AHV. Die obere Grenze der sinkenden Skala und der einzelnen Stufen von Artikel 21 AHVV werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, weshalb Absatz 1, welcher die Werte von Artikel 21 AHVV übernimmt, entsprechend geändert wird.

Inkrafttreten

Die Änderung der Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015. Diese Befristung entspricht der vom Bundesrat am 18. Juni 2010 beschlossenen Änderung der EOV (AS 2010 2975).

Da nämlich einerseits der Bundesrat nach der Verabschiedung der Änderung der EOV vom 18. Juni 2010 über diese Verordnung beschliesst und sich die beiden Beschlüsse andererseits auf denselben Artikel beziehen, muss auch hier eine Befristung vorgesehen werden. Damit wird verhindert, dass die in der Änderung der EOV vom 18. Juni 2010 vorgesehene Befristung zufolge der Annahme der vorliegenden Verordnung nicht mehr berücksichtigt wird.

Der Beitragssatz für die EO ist für die Periode nach dem 31. Dezember 2015 noch nicht festgelegt. Es ist deshalb auch noch nicht möglich, eine längere Gültigkeitsdauer für die sinkende Beitragsskala vorzusehen. Der Bundesrat wird in Bezug auf diesen Beitragssatz zu gegebener Zeit einen Entscheid fällen. Er wird dann auch gleichzeitig die sinkende Beitragsskala anpassen.

Verordnung 15 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

vom ...

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/ch/d/as) veröffentlicht wird.

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 9^{bis}, 10 Absatz 1 und 33^{ter} des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), auf Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959² über die Invalidenversicherung (IVG) und auf die Artikel 16a Absatz 2, 16f Absatz 1 und 27 Absatz 2 des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952³ (EOG),
verordnet:

1. Abschnitt: Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 1 Sinkende Beitragsskala

Die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende werden wie folgt festgesetzt:

	Franken
a. obere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	56 400.–
b. untere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	9 400.–

Art. 2 Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige

¹ Die Grenze des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG wird auf 9300 Franken festgesetzt.

² Der Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG und für Nichterwerbstätige nach Artikel 10 Absatz 1 AHVG wird auf 392 Franken im Jahr festgesetzt. In der freiwilligen Versicherung beträgt er nach Artikel 2 Absätze 4 und 5 AHVG 784 Franken im Jahr.

Art. 3 Ordentliche Renten

¹ Der Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG wird auf 1175 Franken festgesetzt.

SR ...

- 1 SR 831.10
- 2 SR 831.20
- 3 SR 834.1

² Die laufenden Voll- und Teilrenten werden angepasst, indem das bisher massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um $\frac{1175 - 1170}{1170} = 0,4$ Prozent erhöht

wird. Anwendbar sind die ab 1. Januar 2015 gültigen Rententabellen.

³ Die neuen Voll- und Teilrenten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen.

Art. 4 Indexstand

Die nach Artikel 3 Absatz 2 angepassten Renten entsprechen einem Rentenindex von 213,6 Punkten. Dieser entspricht nach Artikel 33^{ter} Absatz 2 AHVG dem Mittelwert aus:

- a. 192,0 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 99,5 Punkten (Dezember 2010 = 100);
- b. 235,2 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des Nominallohnindex von 2361 Punkten (Juni 1939 = 100).

Art. 5 Andere Leistungen

Neben den ordentlichen Renten werden alle anderen Leistungen der AHV und der IV, deren Höhe nach Gesetz oder Verordnung vom Betrag der ordentlichen Rente abhängt, entsprechend erhöht.

2. Abschnitt: Invalidenversicherung

Art. 6

Der Mindestbeitrag nach Artikel 3 Absatz 1^{bis} IVG beträgt für obligatorisch versicherte Nichterwerbstätige unverändert 65 Franken im Jahr, für freiwillig versicherte Nichterwerbstätige 130 Franken im Jahr.

3. Abschnitt: Erwerbsersatz

Art. 7 Höchstbetrag der Gesamtentschädigung

¹ Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung nach Artikel 16^a EOG beträgt unverändert 245 Franken im Tag.

² Der Höchstbetrag der Entschädigung nach Artikel 16^f Absatz 1 EOG beträgt unverändert 196 Franken im Tag.

Art. 8 Indexstand

Der Höchstbetrag der Gesamtschädigung entspricht unverändert einem Stand von 2218 Punkten des Lohnindex des Bundesamtes für Statistik (Juni 1939 = 100).

Art. 9 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige nach Artikel 27 Absatz 2 EOG beträgt unverändert 23 Franken im Jahr.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung 13 vom 21. September 2012⁴ über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten und Befristung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

² Artikel 9 gilt bis zum 31. Dezember 2015.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Erläuterungen **zur Verordnung 15 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO**

Einleitende Bemerkungen

Die letzte Anpassung wurde auf den 1. Januar 2013 vorgenommen. Gestützt auf Artikel 33^{ter} Absatz 1 AHVG ist auf den 1. Januar 2015 eine neue Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung vorzunehmen. Da die Erhöhung der Renten auch eine Erhöhung der Beiträge zur Folge hat (Art. 9^{bis} AHVG), werden auch die Beitragswerte auf den 1. Januar 2015 angepasst. Geändert wird diesbezüglich nur die obere Grenze der sinkenden Beitragsskala.

Titel und Ingress

Die Bezeichnung Verordnung 15 entspricht jener früherer Anpassungsverordnungen (vgl. Verordnung 13 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO vom 21. September 2012 [SR 831.108, AS 2012 6333]).

Im Ingress sind die Gesetzesbestimmungen genannt, die den Bundesrat ermächtigen, einen im Gesetz selbst festgelegten Zahlenwert der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Mit der Anpassung wird jedoch nicht das Gesetz selbst geändert. Die vom Gesetzgeber seinerzeit beschlossene Zahl bleibt im Gesetzestext stehen, doch werden die Anpassungen in einer Fussnote vermerkt.

Zu Art. 1

(Sinkende Beitragsskala)

Artikel 9^{bis} AHVG gibt dem Bundesrat die Befugnis, die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG) dem Rentenindex anzupassen.

Wie in Artikel 33^{ter} Absatz 1 AHVG vorgesehen, werden die ordentlichen Renten auf den 1. Januar 2015 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 3 Verordnung 15). Die Grenzen der sinkenden Skala werden deshalb ebenfalls angepasst.

Die obere Grenze wird so erhöht, dass sie dem vierfachen Jahresbetrag der Mindestrente (mit einer Minimalrente von 1175 Franken: $14\,100 \text{ Franken} \times 4 = 56\,400 \text{ Franken}$) entspricht. Die untere Grenze entspricht der achtfachen monatlichen Mindestrente und beträgt 9400 Franken, somit bleibt die untere Grenze unverändert. Aus der Anpassung der sinkenden Beitragsskala für die Selbständigerwerbenden resultiert für die AHV-Beiträge ein Verlust von 0,8 Mio. Franken.

Zu Art. 2

(Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige)

Artikel 9^{bis} AHVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG), freiwillig Versicherte (Art. 2 AHVG) und Nichterwerbstätige (Art. 10 AHVG) dem Rentenindex anzupassen. Mit der 9. AHV-Revision wurde der Mindestbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Rentenniveau gebracht. Mit der lückenlosen Entrichtung dieses Beitrages sichern sich die Versicherten den Anspruch auf eine Mindestrente, sei es als Betagte, Invalide oder zugunsten von Hinterlassenen.

Trotz der Rentenerhöhung auf den 1. Januar 2015 rechtfertigt sich eine Anhebung des Mindestbeitrags auch nicht, dies weil die untere Grenze der sinkenden Beitragsskala nicht angepasst wird (vgl. Erläuterung zu Art. 1). Eine solche Erhöhung ist letztmals 2013 vorgenommen worden. Der AHV-Mindestbeitrag bleibt mit 392 Franken unverändert, so auch der Mindestbeitrag der IV mit 65 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6) und derjenige der EO mit 23 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 9). Somit ergibt sich ein unveränderter Mindestbeitrag für die AHV, die IV und die EO von 480 Franken.

Seit dem 1. Januar 2001 beträgt der Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung das Doppelte des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung und ist deshalb in der Verordnung 15 separat zu erwähnen. Auch der AHV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung bleibt somit mit 784 Franken unverändert. Der IV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung beträgt weiterhin 130 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6). Daraus ergibt sich ein unveränderter Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV von 914 Franken.

Zu Art. 3

(Ordentlichen Renten)

Das ganze Rentensystem der AHV und der IV hängt vom Mindestbetrag der Altersrente (Vollrente) ab. Von diesem "Schlüsselwert" werden sämtliche Positionen der Rententabellen nach den in Gesetz und Verordnung festgelegten Verhältniszahlen abgeleitet.

Die Verordnung 15 setzt diesen Schlüsselwert auf 1175 Franken im Monat fest.

Zur Vermeidung von Verzerrungen im Rentensystem und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Art. 30 Abs. 1 und Art. 33^{ter} Abs. 5 AHVG) werden die neuen Renten nicht durch Aufrechnung eines Zuschlages zur bisherigen Rente errechnet, sondern es wird vorerst das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um 0,4 Prozent erhöht und alsdann der neue Rentenbetrag aus der zutreffenden neuen Rententabelle abgelesen. Damit wird sichergestellt, dass die bereits laufenden Renten genau gleich berechnet werden wie die neu entstehenden Renten. Die Umrechnung erfolgt mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Nur ausgesprochene Sonderfälle müssen manuell bearbeitet werden.

Diese Anpassung verursacht in der AHV und IV (inklusive Hilflosenentschädigungen) Mehrausgaben von 201 Mio. Franken. Davon gehen 34 Mio. Franken zur Last des Bundes.

Zu Art. 4

(Indexstand)

Es ist wichtig, dass in der Verordnung genau festgelegt wird, welchem Indexstand der neue "Schlüsselwert" und damit alle von ihm abgeleiteten anderen Werte entsprechen.

Die Berechnung des neuen Betrags der Minimalrente der AHV/IV und die massgebenden Indizes sowie die daraus abgeleiteten Resultate sind im Anhang dargestellt.

Per 1. Januar 2015 wird die Minimalrente von 1170 Franken auf 1175 Franken angepasst, was einer Erhöhung von 0,4 Prozent entspricht (Bemerkung: Für 2013 hätte die aus den im Nachhinein beobachteten Indizes errechnete Minimalrente 1161.53 Franken betragen). Die auf den 1. Januar 2015 festgesetzte Minimalrente von 1175 Franken entspricht einem Stand des Rentenindex von 213,6 Punkten. Mit der Angabe der Komponenten des Rentenindex wird festgehalten, bis zu welchem Stand die Teuerung und die Lohnentwicklung mit der Rentenerhöhung ausgeglichen wird.

Zu Art. 5

(Andere Leistungen)

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass zusammen mit den Renten auch weitere Leistungen erhöht werden, obwohl dieser Zusammenhang schon vom gesetzlichen System her besteht. Es handelt sich um die ausserordentlichen Renten (Art. 43 Abs. 1 AHVG), die Hilflosenentschädigungen (Art. 43^{bis} AHVG und Art. 42 IVG), bestimmte Leistungen der IV im Bereich der Hilfsmittel (Art. 9 Abs. 2 HVI) sowie um die EL (z. B. Art. 2 Abs. 2 Bst. c; Art. 3a Abs. 2 ELG).

Zu Art. 6

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der IV)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht in der Regel auch eine Erhöhung des IV-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 3 Absatz 1 IVG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der IV-Mindestbeitrag bleibt unverändert und beträgt nach wie vor 65 Franken im Jahr. Der Mindestbeitrag der freiwilligen Versicherung bleibt mit 130 Franken im Jahr (vgl. Erläuterungen zu Art. 2) ebenfalls gleich.

Zu Art. 9

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der EO)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht in der Regel auch eine Erhöhung des EO-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 27 Absatz 2 EOG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der EO-Mindestbeitrag bleibt unverändert und beträgt 23 Franken im Jahr (vgl. Erläuterungen zu Art. 2).

Zu Art. 10

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 15 ersetzt die Verordnung 13. Es ist selbstverständlich, dass Leistungen oder Beiträge, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu bezahlen sind, nach den Bestimmungen der Verordnung 13 berechnet werden, selbst wenn diese inzwischen aufgehoben wurde.

Zu Art. 11

(Inkrafttreten und Befristung)

Die Verordnung 15 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bezüglich Artikel 9 ist eine Befristung bis zum 31. Dezember 2015 vorgesehen. Die Befristung entspricht derjenigen, die der Bundesrat in der Änderung der EO vom 18. Juni 2010 vorgesehen hat (vgl. Erläuterungen zu Art. 9 der Verordnung 11).

Da nämlich einerseits der Bundesrat nach der Verabschiedung der Änderung der EO vom 18. Juni 2010 über die Verordnung 15 beschliesst und sich die beiden Beschlüsse andererseits auf denselben Gegenstand – nämlich den von den Nichterwerbstätigen geschuldeten EO-Mindestbeitrag – beziehen, muss auch hier eine Befristung vorgesehen werden. Damit wird verhindert, dass die in der Änderung der EO vom 18. Juni 2010 vorgesehene Befristung zufolge der Annahme der Verordnung 15 nicht mehr berücksichtigt wird.

Die Höhe des Beitragssatzes für die EO ist für die Zeit nach dem 31. Dezember 2015 noch nicht bestimmt. Entsprechend ist es auch nicht möglich, für diesen Zeitraum den EO-Mindestbeitrag in der Verordnung 15 festzulegen. Der Bundesrat wird innert nützlicher Frist einen Entscheid bezüglich der Höhe des Beitragssatzes fällen und gleichzeitig auch gerade den Mindestbeitrag festlegen.

Beilage: Dokument „Anpassung der AHV/IV-Renten an die Lohn- und Preisentwicklung am 1.1.2015“

Verordnung 15 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

vom ...

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/ch/d/as) veröffentlicht wird.

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006¹
über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
(ELG),

verordnet:

Art. 1 Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf

Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ELG werden wie folgt erhöht:

- a. bei alleinstehenden Personen: auf 19 290 Franken;
- b. bei Ehepaaren: auf 28 935 Franken;
- c. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen: auf 10 080 Franken.

Art. 2 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung 13 vom 21. September 2012² über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird aufgehoben.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

SR ...

¹ SR 831.30

² AS 2012 6343

Erläuterungen zur Verordnung 15 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Zu Artikel 1

(Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf)

Das Ausmass der auf den 1. Januar 2015 vorzunehmenden Erhöhung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf wird durch den neuen Mindestbetrag der Vollrente bestimmt. Dieser wird zu 1175 Franken angenommen. Die Renten werden somit um rund 0,4 Prozent erhöht werden. Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf werden im gleichen Ausmass wie die Renten angehoben.

Der gegenwärtige Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden beträgt 19 210 Franken. Dies ist der Betrag, welcher der EL-beziehenden Person für den Lebensbedarf zur Verfügung steht. Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von Fr. 19 292,09. Dieser Betrag wird leicht abgerundet, damit sich für Ehepaare (150 % des Betrages für Alleinstehende) ein Fünfer- bzw. Zehnerbetrag ergibt.

Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Waisen entspricht seit der 3. EL-Revision im Jahr 1998 nicht mehr der Hälfte des Betrages von Alleinstehenden, sondern ist geringfügig höher. Er beträgt gegenwärtig 10 035 Franken (= 52,24 %). Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von Fr. 10 077,88. Dieser Betrag wird leicht aufgerundet auf 10 080 Franken. Damit gibt es ganze Frankenbeträge für das 3. und 4. Kind (2/3 von 10 080) und für jedes weitere Kind (1/3 von 10 080).

Kategorie	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf	
	bisher	Vorschlag
Alleinstehende	19 210	19 290
Ehepaare	28 815	28 935
Waisen	10 035	10 080

Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung des Lebensbedarfs hat Mehrkosten zur Folge, auf der andern Seite führt die gleichzeitige Erhöhung von Rente und Hilflosenentschädigung zu einer Entlastung bei den EL. Unter diesen Voraussetzungen führt die Erhöhung des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf zu einer Mehrbelastung von 0,7 Mio. Franken (Bund: 0,4 Mio.; Kanton 0,3 Mio.).

Zu Artikel 2

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 13 vom 21. September 2012 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird aufgehoben.

Zu Artikel 3

(Inkrafttreten)

Die „Verordnung 15“ tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

(BVV 2)

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/ch/d/as) veröffentlicht wird.

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. April 1984¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

Art. 3a Abs. 1

¹ Für Personen, die gemäss Artikel 2 BVG obligatorisch zu versichern sind und die bei einem Arbeitgeber einen massgebenden AHV-Lohn von mehr als 21 150 Franken beziehen, muss ein Betrag in der Höhe von mindestens 3525 Franken versichert werden.

Art. 5 Anpassung an die AHV
(Art. 9 BVG)

Die Grenzbeträge nach den Artikeln 2, 7, 8 und 46 BVG werden wie folgt erhöht:

Bisherige Beträge Franken	Neue Beträge Franken
21 060	21 150
24 570	24 675
84 240	84 600
3 510	3 525

¹ SR 831.441.1

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Erläuterungen zur Änderung der BVV 2 auf den 1. Januar 2015

Artikel 3a und 5

(Anpassung der BVG-Grenzbeträge)

Artikel 9 BVG gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die in den Artikeln 2, 7, 8 und 46 BVG festgelegten Grenzbeträge den Erhöhungen der minimalen Altersrente der AHV anzupassen. Er sieht indessen keine automatische Anpassung vor. Dem Bundesrat steht die Befugnis zu, über die Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung zu entscheiden. Bezüglich der oberen Grenze des koordinierten Lohnes sieht Artikel 9 BVG einen noch grösseren Spielraum vor, indem der Bundesrat auch die allgemeine Lohnentwicklung berücksichtigen kann und sich nicht ausschliesslich auf die Entwicklung der AHV-Renten, die gemäss dem sogenannten Misch-Index (Mittel aus dem Lohnindex und dem Landesindex der Konsumentenpreise) angepasst werden (Art. 33^{ter} AHVG), abstützen muss.

Nachdem beantragt wird, auf den 1. Januar 2015 die minimale Altersrente der AHV von 1170 auf 1175 Franken zu erhöhen, geht es jetzt darum, dieser Erhöhung bei der beruflichen Vorsorge Rechnung zu tragen und somit die Grenzbeträge entsprechend anzupassen. Konkret betrifft dies die Artikel 3a Absatz 1 und Artikel 5 BVV 2.

Die Erhöhung des Schwellenwertes kann dazu führen, dass Arbeitnehmer, die letztes Jahr der Versicherungspflicht unterstanden, jetzt nicht mehr obligatorisch versichert sind. Es kann jedoch vorkommen, dass solche Arbeitnehmer im folgenden Jahr aufgrund einer weiteren Lohnanpassung wieder obligatorisch versichert werden müssen. Diese Probleme sind allerdings nicht Gegenstand dieser Verordnung, es ist vielmehr der Vorsorgeeinrichtung überlassen, angemessene Lösungen zu finden.

Die Anpassung der Grenzbeträge führt in der obligatorischen beruflichen Vorsorge zu einer Erhöhung der koordinierten Lohnsumme und damit der Gutschriftensumme. Einschliesslich der Risikobeiträge und der Verwaltungskosten betragen die Mehrkosten ungefähr 0,1 % (21 Millionen Franken) der Beitragssumme, die ohne Anpassung der Grenzbeträge geschuldet wären. Im Vergleich zur Erhöhung der AHV-Minimal-Rente um 0,43 % gegenüber 2013 ist sie unterproportional, da nur im oberen Lohnbereich eine Erhöhung der koordinierten Löhne stattfindet, während sich im mittleren Lohnbereich eine Verminderung einstellt.

Es ist vorgesehen, dass die abgeänderten Artikel 3a Abs. 1 und 5 BVV 2 am 1. Januar 2015 in Kraft treten. Dieses Datum stimmt mit dem Zeitpunkt überein, welcher für die Erhöhung der minimalen Altersrente der AHV vorgesehen ist und rechtfertigt sich aus Koordinationsgründen, wie weiter oben bereits dargelegt worden ist.